

---

# **GLOBALZESSIONSVERTRAG**

---

zwischen

**Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH**

und

**Schultze & Braun Vermögensverwaltungs-  
und Treuhandgesellschaft mbH**

Zwischen

der **Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft mbH**, eingetragen im Handelsregister des AG Lübeck unter HRB 24518, geschäftsansässig Sandenredder 24, 23684 Scharbeutz OT Schürsdorf, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Johannes Schmidt, ebenda,

– nachfolgend auch „Emittentin“ oder „Sicherungsgeberin“ genannt –

und

der **Schultze & Braun Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH**, eingetragen im Handelsregister des AG Frankfurt am Main unter HRB 90512, geschäftsansässig Olof-Palme-Straße 13, 60439 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dr. Roland Fendel, ebenda,

– nachfolgend auch „Sicherheitentreuhänderin“ genannt –

– die Sicherheitentreuhänderin zusammen mit der Sicherungsgeberin die „Parteien“ und jede eine „Partei“–

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	4
§ 1 Gegenstand der Abtretung .....	5
§ 2 Zeitpunkt des Übergangs der Forderungen.....	5
§ 3 Sicherungszweck.....	5
§ 4 Forderungslisten .....	5
§ 5 Übergang von Rechten und Sicherheiten .....	6
§ 6 Benachrichtigungsschreiben.....	6
§ 7 Einziehung der Forderungen durch die Sicherungsgeberin, Abtretung von Ansprüchen aus Schecks und Wechseln, Factoring .....	7
§ 8 Einziehung von Forderungen durch die Sicherheitentreuhänderin .....	7
§ 9 Zusicherungen und Gewährleistungen .....	8
§ 10 Verhaltenspflichten der Sicherungsgeberin .....	9
§ 11 Einsichts- und Prüfungsrechte der Sicherheitentreuhänderin .....	10
§ 12 Freigabe von Sicherheiten .....	10
§ 13 Abschluss dieses Vertrages.....	11
§ 14 Verschiedenes.....	11
§ 15 Freistellung.....	12
§ 16 Kosten .....	12
§ 17 Anwendbares Recht.....	12
§ 18 Gerichtsstand.....	12

## GLOBALZESSIONSVERTRAG

### Präambel

- I. Die Emittentin begibt bis zu € 7.000.000,00 besicherte Schuldverschreibungen mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 7,00 %, voraussichtlich fällig am 15. April 2030 (die „Anleihe“) zu einem Ausgabepreis von 100 % des Nennbetrages.
- II. Zwischen der Emittentin und der Sicherheitentreuhanderin besteht in Bezug auf die Anleihe ein Sicherheitentreuhandvertrag („Sicherheitentreuhandvertrag“), der u.a. die Bestellung, die Verwaltung und die Verwertung diverser Sicherheiten regelt. Danach hat die Emittentin die Sicherheitendokumente (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) abzuschließen, um die Anleihe zu besichern. Die Sicherheitentreuhanderin hält und verwaltet die Bestellten Sicherheiten (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) für die Besicherten Parteien (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) nach den Bestimmungen der Anleihebedingungen und des Sicherheitentreuhandvertrages.
- III. In Umsetzung der Anleihebedingungen und des Sicherheitentreuhandvertrages tritt die Sicherungsgeberin an die Sicherheitentreuhanderin u.a. gemäß den näheren Bestimmungen dieses Globalzessionsvertrages („Vertrag“) zur Besicherung der Anleihe ihre sämtlichen bestehenden und zukünftigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Einspeisung, Lieferung oder Vermarktung von Strom, insbesondere (i) Ansprüche die ihr als Anlagenbetreiber einer oder mehrerer Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) auf dem Grundstück in 23684 Scharbeutz, Gemarkung Schürsdorf, Flur 0, Flurstück 55 gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) gegen den Netzbetreiber zustehen, (ii) Ansprüche aus der Direktvermarktung im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) von unter Verwendung der vorgenannten Anlagen gewonnenem Strom, (iii) jedenfalls sämtliche Ansprüche gegen die Westnetz AG sowie die Nordgröen Energie GmbH einschließlich deren jeweiliger Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger und (iv) Ansprüche nach dem KWKG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) an die dies annehmende Sicherheitentreuhanderin ab.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abtretung**

Die Sicherungsgeberin tritt hiermit zur Sicherung der Besicherten Verbindlichkeiten (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) an die dies annehmende Sicherheitentreuhänderin ihre sämtlichen bestehenden und zukünftigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Einspeisung, Lieferung oder Vermarktung von Strom, insbesondere (i) Ansprüche die ihr als Anlagenbetreiber einer oder mehrerer Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) auf dem Grundstück in 23684 Scharbeutz, Gemarkung Schürsdorf, Flur 0, Flurstück 55 gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) gegen den Netzbetreiber zustehen, (ii) Ansprüche aus der Direktvermarktung im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) von unter Verwendung der vorgenannten Anlagen gewonnenem Strom, (iii) jedenfalls sämtliche Ansprüche gegen die Westnetz AG sowie die Nordgröön Energie GmbH einschließlich deren jeweiliger Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger und (iv) Ansprüche nach dem KWKG 2023 (oder entsprechender gesetzlicher Nachfolgeregelungen) ab (nachfolgend auch die „Forderungen“ oder die "Abgetretenen Forderungen").

## **§ 2**

### **Zeitpunkt des Übergangs der Forderungen**

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehenden Forderungen gehen mit Abschluss dieses Vertrages, alle künftig entstehenden Forderungen gehen jeweils automatisch im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf die Sicherheitentreuhänderin über.

## **§ 3**

### **Sicherungszweck**

Die Abtretung erfolgt zur Sicherung der Besicherten Verbindlichkeiten gemäß Sicherheitentreuhandvertrag. Die Abtretung sichert auch eine zukünftige Erweiterung, Verlängerung, Erhöhung oder Übertragung der Besicherten Verbindlichkeiten.

## **§ 4**

### **Forderungslisten**

Die Sicherungsgeberin hat der Sicherheitentreuhänderin jeweils innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) nach dem Ende eines Kalenderquartals, erstmalig jedoch zum zehnten des Monats, der auf die Begründung der Eigenschaft der Sicherungsgeberin als Anlagenbetreiber der in § 1 genannten Anlage folgt, unaufgefordert eine detaillierte Darstellung der zum jeweiligen Stichtag bestehenden Abgetretenen

Forderungen („Forderungsliste“) zu übermitteln. Die Forderungslisten haben jeweils sämtliche Angaben zu enthalten, um der Sicherheitentreuhänderin den außergerichtlichen oder gerichtlichen Einzug der Abgetretenen Forderungen zu erlauben. Die Sicherheitentreuhänderin ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit weitere Forderungslisten auf von ihr bestimmte Stichtage von der Sicherungsgeberin zu verlangen, dem Verlangen ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) zu entsprechen.

## **§ 5**

### **Übergang von Rechten und Sicherheiten**

Soweit für die Abgetretenen Forderungen Sicherheiten bestellt sind, die nicht schon kraft Gesetzes auf die Sicherheitentreuhänderin übergehen, werden diese hiermit an die Sicherheitentreuhänderin übertragen und abgetreten. Die Sicherheitentreuhänderin nimmt diese Übertragung und Abtretung hiermit an. Die Sicherungsgeberin hat die Sicherheitentreuhänderin über die Bestellung von Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes auf die Sicherheitentreuhänderin übergehen, zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Benachrichtigungsschreiben**

- 6.1. Die Sicherungsgeberin hat der Sicherheitentreuhänderin innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages blanko unterzeichnete Benachrichtigungsschreiben zur Unterrichtung der Drittschuldner über die Abtretung gemäß § 1 (Gegenstand der Abtretung) in ausreichender Anzahl auszuhändigen. Die Sicherungsgeberin hat der Sicherheitentreuhänderin unverzüglich weitere unterzeichnete Benachrichtigungsschreiben im Original auszuhändigen, sobald und soweit sich ein Bedarf danach ergibt.
- 6.2. Bereits jetzt übergibt die Sicherungsgeberin der Sicherheitentreuhänderin jeweils (i) ein an den derzeitigen Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage gemäß § 1 angeschlossen ist, und (ii) ein an die Nordgröön Energie GmbH gerichtetes Benachrichtigungsschreiben zur Unterrichtung dieser Drittschuldner über die Abtretung gemäß § 1 (Gegenstand der Abtretung).
- 6.3. Die Sicherungsgeberin ist zudem verpflichtet, der Sicherheitentreuhänderin auf deren Anforderung Urkunden über die Abtretung gemäß § 1 (Gegenstand der Abtretung) im Sinne der §§ 409 Abs. 1 S.2, 410 Abs. 1 BGB auszustellen. Zudem ist die Sicherheitentreuhänderin berechtigt, die von der Sicherungsgeberin blanko unterschriebenen Benachrichtigungsschreiben und Abtretungsurkunden zu vervielfältigen.

## **§ 7**

### **Einziehung der Forderungen durch die Sicherungsgeberin, Abtretung von Ansprüchen aus Schecks und Wechseln, Factoring**

- 7.1. Der Sicherungsgeberin ist es gestattet, die Abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen (Ermächtigung gemäß § 185 BGB) („Ermächtigung“). Wenn die Sicherungsgeberin als Zahlungsmittel zur Erfüllung der an die Sicherheitentreuhanderin abgetretenen Forderungen Schecks oder Wechsel erhält, tritt die Sicherungsgeberin die ihr daraus zustehenden Ansprüche schon jetzt im Voraus sicherungshalber an die dies annehmende Sicherheitentreuhanderin ab.
- 7.2. Ausdrücklich nicht von der Ermächtigung erfasst ist die (Voraus-)Abtretung von Abgetretenen Forderungen im Rahmen von Globalzessionen, Rahmenvereinbarungen, Factoring oder ähnlichen Vereinbarungen sowie jede sonstige Übertragung der Abgetretenen Forderungen oder der ihnen zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse auf Dritte. Ebenso nicht von der Ermächtigung erfasst ist jede Belastung der Abgetretenen Forderungen.

## **§ 8**

### **Einziehung von Forderungen durch die Sicherheitentreuhanderin**

- 8.1. Wenn sich die Sicherungsgeberin mit fälligen Zahlungen auf die Besicherten Verbindlichkeiten (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) im Verzug befindet oder der Sicherheitentreuhanderin eine schriftliche Mitteilung über die Kündigung der Anleihe zugegangen ist oder die Sicherheitentreuhanderin eine Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes erhalten hat, demzufolge sie die Bestellten Sicherheiten (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) zu verwerten hat, kann die Sicherheitentreuhanderin die ihr unter diesem Vertrag gewährten Sicherungsrechte durchsetzen und den Einzug oder die anderweitige Verwertung (z.B. durch Verkauf) der abgetretenen Forderungen veranlassen. Dazu kann die Sicherheitentreuhanderin die Ermächtigung widerrufen, die Forderungsabtretung auch im Namen der Sicherungsgeberin gegenüber den jeweiligen Drittschuldnern offenlegen, die Forderungen einziehen und jede andere Maßnahme ergreifen, die zum Einzug der Forderungen notwendig oder nützlich ist. Diese Maßnahmen wird die Sicherheitentreuhanderin nur in dem Umfange einleiten, als es zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.
- 8.2. Die Durchsetzung dieses Vertrages wird die Sicherheitentreuhanderin der Sicherungsgeberin mit einer Frist von einer Woche schriftlich androhen. Eine Androhung

ist entbehrlich, wenn die Sicherungsgeberin ihre Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt worden ist oder es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass ein längeres Zuwarten die Sicherungsrechte unter diesem Vertrag nachteilig beeinträchtigt.

- 8.3. Ist die Ermächtigung widerrufen, kann die Sicherheitentreuhänderin die sofortige Übergabe aller Unterlagen über die abgetretenen Forderungen verlangen.
- 8.4. Wenn die Sicherheitentreuhänderin die Forderungen selbst einzieht, darf sie alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit den Drittschuldnern treffen, die zur Realisierung der Forderungen erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere Stundungen und Nachlässe gewähren und Vergleiche abschließen.
- 8.5. Von dem Zeitpunkt an, zu dem die Sicherheitentreuhänderin berechtigt ist, diesen Vertrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 8.1 durchzusetzen, zieht die Sicherungsgeberin, solange die Ermächtigung noch nicht widerrufen ist, die abgetretenen Forderungen für Rechnung der Sicherheitentreuhänderin ein und hat die eingezogenen Beträge getrennt von ihrem sonstigen Vermögen für die Sicherheitentreuhänderin treuhänderisch zu verwahren und an diese herauszugeben. Auf die Setzung der Frist nach vorstehendem Absatz 8.2 oder deren Ablauf kommt es insoweit nicht an. Dieser Absatz gilt entsprechend für Zahlungen, die nach Widerruf der Ermächtigung noch bei der Sicherungsgeberin eingehen.
- 8.6. Die Sicherungsgeberin verpflichtet sich gegenüber der Sicherheitentreuhänderin, diese bei der Verwertung der Sicherungsrechte auf eigene Kosten in gebotener Weise zu unterstützen.

## **§ 9**

### **Zusicherungen und Gewährleistungen**

Die Sicherungsgeberin garantiert der Sicherheitentreuhänderin im Wege eines unabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages sowie für dessen Laufzeit:

- 9.1. die Sicherungsgeberin einen uneingeschränkten Anspruch auf die Abgetretenen Forderungen hat, die nicht belastet sind;
- 9.2. die in diesem Vertrag vorgesehene Abtretung durch keine vertragliche oder gesetzliche Bestimmung untersagt oder beschränkt ist;
- 9.3. die Sicherungsgeberin keine Mitteilung über einen Gegenanspruch oder ein Sicherungsrecht irgendeiner Person bezüglich der Inhaberschaft an den Abgetretenen

Forderungen erhalten hat, noch dass irgendeiner Person in dieser Hinsicht irgendeine Bestätigung erteilt wurde;

- 9.4. die Abgetretenen Forderungen nach den Bedingungen des jeweiligen Rechtsverhältnisses, durch das sie begründet werden, uneingeschränkt wirksam und durchsetzbar sind;
- 9.5. dass die Sicherungsgeberin in den als **Anlage 9.5** beigefügten „Kooperationsvertrag für die Komplettvermarktung von Stromerzeugungsanlagen am Energiemarkt“ zwischen der Nordgröön Energie GmbH & Co, KG und der Bioenergiepark Schürsdorf GmbH und Co. KG („**Kooperationsvertrag**“) anstelle der Bioenergiepark Schürsdorf GmbH und Co. KG eingetreten ist und dieser Kooperationsvertrag im Übrigen unverändert und ungekündigt fortbesteht und der Lieferzeitraum gemäß Ziffer 2.2 dieses Kooperationsvertrags unstreitig begonnen hat;
- 9.6. die Sicherungsgeberin Rechtsnachfolgerin nach der Bioenergiepark Schürsdorf GmbH und Co. KG in die als **Anlage 9.6** beigefügte Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 10,19 BImSchG des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Aktennummer G20/2010/078 („**Anlagengenehmigung**“) geworden ist, die Anlagengenehmigung unverändert fortbesteht, nicht zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt ist und keine Gründe vorliegen, die eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Einschränkung rechtfertigen könnten; und
- 9.7. die Sicherheitentreuhänderin nach ordnungsgemäßer Unterzeichnung dieses Vertrages als Sicherheit für sämtliche Besicherten Verbindlichkeiten (wie im Sicherheitentreuhandvertrag definiert) ein wirksames und erstrangiges Sicherungsrecht an den Abgetretenen Forderungen haben wird und dass die Abtretungen aufgrund dieses Vertrages ohne einen vollstreckbaren Titel durchsetzbar sind.

## **§ 10**

### **Verhaltenspflichten der Sicherungsgeberin**

Die Sicherungsgeberin verpflichtet sich für die Laufzeit dieses Vertrages gegenüber der Sicherheitentreuhänderin:

- 10.1. die Abgetretenen Forderungen nicht zu belasten und nicht zu gestatten, dass irgendwelche anderen Sicherungsrechte oder Rechte Dritter an den Forderungen bestehen oder begründet werden als diejenigen, die aufgrund dieses Vertrags bestellt werden;

- 10.2. die Sicherheitentreuhänderin unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die die aufgrund dieses Vertrages begründeten Sicherungsrechte der Sicherheitentreuhänderin beeinträchtigen könnten;
- 10.3. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sicherheitentreuhänderin keinen Wechsel der Veräußerungsform im Sinne der §§ 21 b und 21 c EEG 2023 oder vergleichbarer Rechtsvorschriften vorzunehmen oder zuzulassen;
- 10.4. jegliche Rechtshandlungen oder sonstige Handlungen zu unterlassen, die den Bestand oder die Wirksamkeit des Kooperationsvertrages oder der Anlagengenehmigung beeinträchtigen könnten oder zu einem Wechsel der Vertragsparteien des Kooperationsvertrages oder des Adressaten/Berechtigten aus der Anlagengenehmigung führen könnten; und
- 10.5. die Sicherheitentreuhänderin unverzüglich über jegliche Pfändungen der gesamten oder einzelner Teile der Abgetretenen Forderungen oder alle sonstigen Maßnahmen, die die Rechte der Sicherheitentreuhänderin an den Abgetretenen Forderungen wesentlich beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu informieren. Im Fall einer Pfändung verpflichtet sich die Sicherungsgeberin, der Sicherheitentreuhänderin unverzüglich eine Kopie des Pfändungsbeschlusses, des Überweisungsbeschlusses und aller sonstigen Dokumente, die zur Einwendung gegen die Pfändung erforderlich sind, zu übermitteln. Die Sicherungsgeberin wird den Pfandgläubiger unverzüglich über die Sicherungsrechte der Sicherheitentreuhänderin informieren.

## **§ 11**

### **Einsichts- und Prüfungsrechte der Sicherheitentreuhänderin**

- 11.1. Die Sicherungsgeberin ist verpflichtet, der Sicherheitentreuhänderin auf Verlangen alle Auskünfte, Nachweise und Urkunden zu übergeben, die zur Prüfung, Bewertung und zur Geltendmachung der Abgetretenen Forderungen erforderlich sind. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bleibt unberührt.
- 11.2. Die Sicherheitentreuhänderin ist berechtigt, die Einsichtsrechte gemäß Absatz 11.1 durch einen sachverständigen, von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, dem sie schriftliche Vollmacht erteilt, ausüben zu lassen.

## **§ 12**

### **Freigabe von Sicherheiten**

In Hinblick auf die Freigabe der Bestellten Sicherheiten gelten die Regelungen des Sicherheitentreuhandvertrages.

## **§ 13**

### **Abschluss dieses Vertrages**

- 13.1. Dieser Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen erstellt und von ihren Parteien in verschiedenen Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede nach Unterzeichnung und Übergabe als Original gilt, die jedoch alle zusammen ein und dieselbe Urkunde bilden.
- 13.2. Dieser Vertrag kann auch durch den Austausch der unterzeichneten Unterschriftenseiten im Wege der telekommunikativen Übermittlung, durch Fax-Übertragung oder elektronische Fotokopie abgeschlossen werden.

## **§ 14**

### **Verschiedenes**

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform mit der Maßgabe, dass § 13 entsprechende Anwendung findet. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleiben die sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Füllung einer Regelungslücke gilt diejenige rechtliche zulässige Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am weitestgehenden entspricht und die sie in Kenntnis der Unwirksamkeit oder Regelungslücke vereinbart hätten.
- 14.3. Dieser Vertrag bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten uneingeschränkt wirksam und begründet eine fortdauernde Sicherheit und ist unabhängig von irgendeiner anderen Sicherheit oder Garantie, die der Sicherheitentreuhänderin gegebenenfalls gewährt wurde oder in Zukunft gewährt wird.
- 14.4. Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts aufgrund dieses Vertrages seitens der Sicherheitentreuhänderin gilt weder als Verzicht darauf noch als Angebot, diesen Vertrag in irgendeiner Weise zu ändern. Jedes Angebot, diesen Vertrag zu ändern, hat schriftlich zu erfolgen. Eine einzelne oder teilweise Ausübung irgendeines Rechts schließt eine weitere oder andere Ausübung davon oder die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus. Die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte gelten nebeneinander und schließen keine gesetzlich vorgesehenen Rechte aus.

**§ 15**  
**Freistellung**

Die Sicherungsgeberin wird die Sicherheitentreuhänderin in Übereinstimmung mit § 22 (*Freistellung*) des Sicherheitentreuhandvertrages freistellen.

**§ 16**  
**Kosten**

Alle Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen (einschließlich Gebühren von Rechtsberatern), die durch diesen Vertrag verursacht werden oder im Zusammenhang mit seiner Erstellung, Ausfertigung, Änderungen und Durchsetzung entstehen, trägt die Sicherungsgeberin.

**§ 17**  
**Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aufgrund oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen deutschem inländischem Recht

**§ 18**  
**Gerichtsstand**

- 18.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (unter anderem in Bezug auf den Bestand, die Wirksamkeit oder die Kündigung dieses Vertrages und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aufgrund oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen) (**Rechtsstreitigkeiten**) sind, soweit gesetzlich zulässig, die Gerichte in Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.
- 18.2. Die Parteien sind sich einig, dass die Gerichte in Frankfurt am Main die geeignetsten Gerichte sind, um Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu entscheiden. Dementsprechend wird keine Partei eine gegenteilige Einwendung erheben.
- 18.3. Dieser § 18 (Gerichtsstand) schützt allein die Sicherheitentreuhänderin. Dementsprechend ist die Sicherheitentreuhänderin nicht daran gehindert, Verfahren in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten vor einem anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, kann die Sicherheitentreuhänderin parallele Verfahren in einer beliebigen Anzahl von Jurisdiktionen anhängig machen.

*[Unterschriftenseite folgt]*

Ausgabe den 27.03.25

Bremen, den 27. März 2025

**Bioenergiepark Küste Besitzgesellschaft  
mbH**

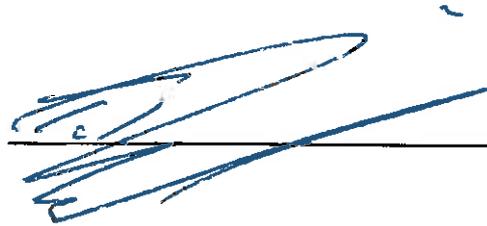
Johannes Schmidt  
(Geschäftsführer)

**Schultze & Braun Vermögensverwaltungs-  
und Treuhandgesellschaft mbH**

aufgrund Vollmacht vertreten durch Herrn  
Rechtsanwalt Thomas Dömmecke, LL.M,  
Schultze & Braun GmbH Rechtsanwaltsge-  
sellschaft



---



---